

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Bedingungen liegen unseren Angeboten zugrunde und gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen.

Allgemeine Vertrags- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit als sie nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen.

Abweichende Bedingungen oder mündliche Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Vertragsschluss (Aufträge)

- 2.1 Mündlich oder schriftlich erteilte Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt ist. Die Erledigung von Aufträgen bleibt aber auch ohne vorheriger schriftlicher Bestätigung zu diesen Bedingungen erhalten.
- 2.2 Einkaufsbedingungen des Käufers oder Änderungen des Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer gesondert und schriftlich anerkannt werden.
- 2.3 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.4 Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt Wien als beiderseits vereinbart.
- 2.5 Für die Auslegung dieses Vertrages ist österreichisches Recht anzuwenden.

3. Zahlung

- 3.1 Sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, sind unsere Warenlieferungen und Montagen innerhalb von 8 Tagen, ab Lieferung bzw. Montage und Rechnungslegung netto zu zahlen. Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.
- 3.2 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir auf die Erfüllung des Vertrages bestehen und gleichzeitig
 - die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen aufschieben
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen
 - unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist einen Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 3.3 Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 12 % p. a. Verzugszinsen als vereinbart.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung verbleibt das Eigentumsrecht der angelieferten und verarbeiteten Materialien beim Auftragnehmer.
- 4.2 Sollte auf Grund von Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers die Bezahlung nicht vollständig erfolgen, steht es dem Auftragnehmer frei die bereits gelieferte bzw. montierte Ware wieder abzuholen bzw. zu demontieren. Alle etwaigen anfallenden Kosten hierfür werden an den Auftraggeber weitergegeben. Beschädigung die an den Einbautoren während der Demontage bzw. der Abholung entstehen werden nicht kostenpflichtig ersetzt. Die dadurch entstehenden Mängel hinsichtlich der Bauvorschriften müssen durch den Auftraggeber bauseits wiederhergestellt werden. Eventuell auflaufende Schäden durch diesen Mangel sind ohne Schadensersatz durch die Firma Tech Metall dem Auftraggeber anfallend.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, welche während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Lieferung bzw. Beendigung der Montage auftreten, sind uns schriftlich binnen 8 Tagen nach Auftreten des Mangels mitzuteilen.
- 5.2 Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
- 5.3 Für Mängel, welche bereits bei Lieferung vorliegen (offene Mängel), erlischt die Gewährleistung wenn diese nicht auf dem Lieferschein geltend gemacht werden.
- 5.4 Die Gewährleistung gilt nur für Mängel die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalen Gebrauch auftreten.
- 5.5 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir weder für einen mittelbaren noch für einen unmittelbaren Schadensersatz herangezogen werden können.
- 5.6 Die Art der Schadensbehebung steht in unserer Wahl.

6. Montagebedingungen

6.1 Allgemeine Bedingungen

6.1.1 Für die gesamte Geschäftsabwicklung gelten die einschlägigen Ö-NORMEN.

6.2 Bauseitige Leistungen

6.2.1 Allfällig nötige Arbeiten die nicht im Vertrag aufgeführt und für die Montage notwendig sind werden ebenso in Regie gestellt.

6.2.2 Die anfallenden Montagearbeiten können nur dann durchgeführt werden, wenn die gesamten Baumaßnahmen getroffen wurden. Sollte durch bauseitige Gründe die Montage nicht durchgeführt werden können, so ist die Firma Tech Metall von Pönaleforderungen bzw. Terminverzugszahlung schadloszuhalten.

6.2.3 Sofern nicht anders vereinbart sind alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vom Auftraggeber herzustellen.

6.2.4 Der Auftraggeber hat unentgeltlich einen zum Betrieb der Werkzeuge notwendigen Stromanschluss in einer max. Entfernung von 20 m vom Montageort mit einer Absicherung von mind. 25 A kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.3 Gewährleistung und Übernahme

6.3.1 Unmittelbar nach durchgeführter Montage hat der Auftraggeber die durch den Monteur erbrachten Leistungen zu bescheinigen und abzunehmen. Ist zu diesem Zeitpunkt der Auftraggeber oder dessen Vertreter nicht anwesend, wird dies in einem Aktenvermerk aufgezeichnet und es gilt die Montage als bescheinigt und abgenommen.

6.3.2 Wird die Abnahme verweigert, haftet der Auftraggeber bzw. der Besteller trotzdem für später auftretende Schäden und deren Behebung. Eine Abnahmeverweigerung hat keinen Einfluss auf die vereinbarte termingerechte Bezahlung der Leistungen.

6.3.3 Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart sind wir berechtigt die Montagen durch dritte Firmen oder Personen durchführen zu lassen.

6.3.4 Montagemängel sind bei der Übernahme auf der Abnahmebestätigung zu vermerken. Für später auftretende Mängel, welche nicht eindeutig als Montagemängel erkennbar sind, verpflichten wir uns nicht zur Gewährleistung. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung beträgt 2 Jahre ab Übernahme.

7. Lieferungen

Die Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferung erfolgt ab Werk, dies ist für uns der Erfüllungsort.

Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung der Firma

Tech Metall und umfasst Transport frei Haus oder frei Baustelle, nicht jedoch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle.

Bei Aufträgen, welche auch die Montage beinhalten, sind im Preis sowohl der Versand als auch das Abladen und Verbringen an die Endlagerstelle oder Einbaustelle enthalten.

8. Stornierung

Wird der Auftrag vom Auftraggeber widerrufen, oder tritt er aus einem Grunde, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Geschäft zurück, ist die Firma Tech Metall - unbenommen ihres Anspruches, auf Erfüllung zu bestehen - berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen.